

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹ vom 23. Juni 2016

Die Boddinobst GmbH Co. KG, vertreten durch den Betriebsleiter Peter Coorßen, ansässig in 19243 Wittendörp OT Boddin hat einen Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus sieben Brunnen zur Bewässerung landwirtschaftlich/erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen gestellt.

Die Förderung erfolgt durch Brunnen in:

Gemarkung	Flur	Flurstück	max. Menge in m ³ /a
Boddin	2	19/1	108.000
Boddin	2	91/3	130.000
Boddin	2	96/5	130.000
Boddin	3	12	108.000
Boddin	3	9	108.000
Karft	2	265	108.000
Püttelkow	3	28	86.400

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des UVPG wurde durch H.S.W Ingenieurbüro Gesellschaft für Energie und Umwelt mbH Rostock durchgeführt.

Die Genehmigungsbehörde, der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde verifizierte diese Prüfung, was zu dem Ergebnis geführt hat, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften der § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Ziffer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes² in Verbindung mit § 107 Abs. 1 des Landeswassergesetzes³ fachgerecht entscheiden.

Krippenstapel

Fachdienstleiter FD 68

Neumann

(Beigeordneter)

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745)

³ Wassergesetz des Landes M-V v. 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584)